

A-SIT Konformitätsbewertungsstelle
Tel.: +43 1 503 19 63-0
E-Mail: office@a-sit.at

Merkblatt: Gutachten zur Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen als elektronischer Zustelldienst gem. § 30 ZustG und Konformitätsbewertung für qualifizierte Dienste für die Zustellung elektronischer Einschreiben nach der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen (eIDAS) gem. Art. 20 eIDAS

Tätigkeiten der Konformitätsbewertungsstelle im Zhg. mit § 30 ZustG (Zulassung als Zustelldienst) bzw. für Konformitätsbewertungen nach Art. 20 eIDAS im Zhg. mit qualifizierten Diensten für die Zustellung elektronischer Einschreiben

A-SIT ist eine für Konformitätsbewertungen von qualifizierten Vertrauensdiensteanbietern und der von ihnen erbrachten qualifizierten Dienste für die Zustellung elektronischer Einschreiben gemäß Art. 44 der eIDAS-VO¹ akkreditierte Konformitätsbewertungsstelle (nach ISO/IEC 17065² iVm ETSI EN 319 403³) und erstellt Gutachten zum Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen als elektronischer Zustelldienst gem. § 30 Zustellgesetz (ZustG⁴) zur elektronischen Zustellung von behördlichen Dokumenten an Empfänger.

A-SIT führt als Konformitätsbewertungsstelle Konformitätsbewertungen gemäß Art. 20 eIDAS-VO durch. In einem Verfahren zur Konformitätsbewertung wird die Konformität qualifizierter Vertrauensdiensteanbieter (QVDA) und der von ihnen erbrachten qualifizierten Diensten mit den Anforderungen der eIDAS-VO sowie mitgeltenden Normen geprüft und für die Aufsichtsstelle bewertet. Wenn keine Normen für die Sicherheitsbewertung vorliegen, die durch die Kommission im Wege von Durchführungsrechtsakten festgelegt wurden, wird das Verfahren gemäß Art. 24 eIDAS-VO durchgeführt und nach dem Stand der Technik beurteilt.

Die bei der Erstellung des Gutachtens zu berücksichtigenden Anforderungen an Zustelldienste gem. ZustG und ZustDV⁵ und die im Zuge der Konformitätsbewertung im Zhg. mit qualifizierten Diensten für die Zustellung elektronischer Einschreiben zu berücksichtigenden Anforderungen gem. eIDAS-VO sind in weiten Bereichen

¹ Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG

² Konformitätsbewertung - Anforderungen an Stellen, die Produkte, Prozesse und Dienstleistungen zertifizieren (ISO/IEC 17065:2012)

³ Electronic Signatures and Infrastructures (ESI); Trust Service Provider Conformity Assessment - Requirements for conformity assessment bodies assessing Trust Service Providers

⁴ Bundesgesetz über die Zustellung behördlicher Dokumente (Zustellgesetz – ZustG), StF: BGBl. Nr. 200/1982 idF BGBl. I Nr. 42/2020

⁵ Verordnung der Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort über die Zulassung als elektronischer Zustelldienst (Zustelldienstverordnung – ZustDV), StF: BGBl. II Nr. 233/2005 idF BGBl. II Nr. 375/2019



gleichwertig, deshalb ist die Durchführung der beiden Verfahren in einem gemeinsamen Prüf- und Bewertungsprozess möglich und stellt für den Antragsteller, der dies anstrebt, eine effiziente Möglichkeit dar, sowohl ein Gutachten gem. § 30 ZustG als auch einen Konformitätsbewertungsbericht gem. Art. 20 eIDAS-VO zu erhalten.

Zweck des Merkblatts

Zum Erlangen einer positiven Bewertung zur Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen als elektronischer Zustelldienst bzw. einer positiven Konformitätsbewertung sind der Konformitätsbewertungsstelle im Regelfall organisatorische, technische und rechtliche Dokumente vorzulegen, die sowohl formale als auch inhaltliche Anforderungen erfüllen müssen (siehe (D)).

Das Merkblatt soll den Antragstellern für die Zulassung als elektronischer Zustelldienst die Vorbereitung dieser Dokumente und damit eine zügige Abwicklung der Erstellung eines Gutachtens für eine Zulassung als elektronischer Zustelldienst sowie des ggf. gemeinsam durchgeführten Verfahrens zur Konformitätsbewertung erleichtern. Dieses Merkblatt enthält generelle Hinweise; die tatsächlichen Erfordernisse hängen vom konkreten Einzelfall ab.

(A) Warum ein Gutachten gem. § 30 ZustG zur Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen als elektronischer Zustelldienst?

Das Gutachten dient i.S.d. § 30 ZustG der Vorlage an die Zulassungsbehörde gem. § 30 Abs. 1 ZustG bzw. Aufsichtsstelle für Zustelldienste gem. § 31 Abs. 1 ZustG, den/die Bundesminister/in für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort (BMDW). Das Gutachten darf nicht älter als zwei Monate sein.

§ 30 Abs. 1 ZustG: Die Erbringung der Zustelleistung (§ 29 Abs. 1) bedarf einer Zulassung, deren Erteilung beim Bundesminister für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort zu beantragen ist. Voraussetzungen für die Erteilung der Zulassung sind die für die ordnungsgemäße Erbringung der Zustelleistung erforderliche technische und organisatorische Leistungsfähigkeit sowie die rechtliche, insbesondere datenschutzrechtliche Verlässlichkeit des Zustelldienstes. Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen ist durch ein Gutachten einer Konformitätsbewertungsstelle gemäß Artikel 2 Nummer 13 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008, über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 339/93 des Rates, ABl. Nr. L 218 vom 13.08.2008 S. 30, die zur Durchführung der Konformitätsbewertung qualifizierter Vertrauensdiensteanbieter und der von ihnen erbrachten qualifizierten Diensten für die Zustellung elektronischer Einschreiben gemäß Art. 44 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG, ABl. Nr. L 257 vom 28.08.2014 S. 73, in der Fassung der Berichtigung ABl. Nr. L 23 vom 29.01.2015 S. 19 (eIDAS-VO) akkreditiert ist, nachzuweisen. Das Gutachten darf nicht älter als zwei Monate sein und ist dem Bundesminister für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort vorzulegen. Mit dem Antrag auf Zulassung sind weiters allgemeine Geschäftsbedingungen vorzulegen, die den gesetzlichen Anforderungen zu entsprechen haben und der ordnungsgemäßen Erbringung der Zustelleistung nicht entgegenstehen dürfen.

§ 30 Abs. 5 ZustG: Zugelassene Zustelldienste haben ab der Rechtskraft des Zulassungsbescheids alle zwei Jahre ein Gutachten gemäß Abs. 1 dem Bundesminister für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort vorzulegen.

Nach erfolgter Prüfung wird ein Gutachten durch die Konformitätsbewertungsstelle ausgefertigt. Das Gutachten ist alle zwei Jahre zu erneuern.

Das Gutachten ist anschließend im Falle einer erstmaligen Zulassung als elektronischer Zustelldienst mit dem Antrag bzw. danach alle zwei Jahre der Zulassungsbehörde gem. § 30 Abs. 1 ZustG (BMDW) selbstständig zu übermitteln.

(B) Warum eine Konformitätsbewertung?

Eine der Aufsichtsstelle gemäß Art. 17 eIDAS-VO vorgelegte positive Konformitätsbewertung ist eine Voraussetzung für einen Vertrauensdiensteanbieter, um den Status eines qualifizierten Anbieters verliehen zu bekommen. Qualifizierte Vertrauensdienste werden in Vertrauenslisten gem. Art. 22 eIDAS-VO geführt und sind EU- bzw. EWR-weit anerkannt. Darüber hinaus werden qualifizierte Vertrauensdienste mit dem „EU trust mark“ als anerkannte, vertrauenswürdige Online-Service eingestuft, welche die Anforderungen der eIDAS-VO

erfüllen. Zum Erhalt dieses Status ist ein Überwachungsaudit innerhalb eines Jahres erforderlich und die Konformität muss mindestens alle 24 Monate neu überprüft und bestätigt werden.

Art. 20 Abs. 1 eIDAS-VO: Qualifizierte Vertrauensdiensteanbieter (QVDA) werden mindestens alle 24 Monate auf eigene Kosten von einer Konformitätsbewertungsstelle geprüft. Zweck dieser Prüfung ist es nachzuweisen, dass sie und die von ihnen erbrachten qualifizierten Vertrauensdienste die in dieser Verordnung festgelegten Anforderungen erfüllen. Die QVDA legen der Aufsichtsstelle den entsprechenden Konformitätsbewertungsbericht innerhalb von drei Arbeitstagen nach Empfang vor.

Art. 3 lit. 16 eIDAS-VO: „Vertrauensdienst“ ist ein elektronischer Dienst, der in der Regel gegen Entgelt erbracht wird und aus Folgendem besteht:

a) Erstellung, Überprüfung und Validierung von elektronischen Signaturen, elektronischen Siegeln oder elektronischen Zeitstempeln, und Diensten für die Zustellung elektronischer Einschreiben sowie von diese Dienste betreffenden Zertifikaten oder

b) Erstellung, Überprüfung und Validierung von Zertifikaten für die Website-Authentifizierung oder

c) Bewahrung von diese Dienste betreffenden elektronischen Signaturen, Siegeln oder Zertifikaten.

Art. 3 lit.17 eIDAS-VO: „Qualifizierter Vertrauensdienst“ ist ein Vertrauensdienst, der die einschlägigen Anforderungen dieser Verordnung erfüllt.

Art. 3 lit. 19 eIDAS-VO: „Vertrauensdiensteanbieter (VDA)“ ist eine natürliche oder juristische Person, die einen oder mehrere Vertrauensdienste als qualifizierter oder nichtqualifizierter VDA erbringt.

Art. 3 lit. 20 eIDAS-VO: „Qualifizierter VDA“ ist ein VDA, der einen oder mehrere qualifizierte Vertrauensdienste erbringt und dem von der Aufsichtsstelle der Status eines qualifizierten Anbieters verliehen wurde.

Art. 3 lit. 36 eIDAS-VO: „Dienst für die Zustellung elektronischer Einschreiben“ ist ein Dienst, der die Übermittlung von Daten zwischen Dritten mit elektronischen Mitteln ermöglicht und einen Nachweis der Handhabung der übermittelten Daten erbringt, darunter den Nachweis der Absendung und des Empfangs der Daten, und der die übertragenen Daten vor Verlust, Diebstahl, Beschädigung oder unbefugter Veränderung schützt.

Art. 3 lit. 37 eIDAS-VO: „Qualifizierter Dienst für die Zustellung elektronischer Einschreiben“ ist ein Dienst für die Zustellung elektronischer Einschreiben, der die Anforderungen des Artikels 44 erfüllt.

Im Rahmen der Konformitätsbewertungen nach eIDAS werden ausschließlich qualifizierte Vertrauensdiensteanbieter (bzw. Anbieter die den Status eines qualifizierten Vertrauensdiensteanbieters anstreben) gem. Art. 20 und gem. Art. 44 der eIDAS-VO geprüft.

Die Konformitätsbewertung nach eIDAS wird von einem qualifizierten VDA (bzw. einem VDA der diesen Status anstrebt) beauftragt, der einen Konformitätsbewertungsbericht gemäß Art. 20 Absatz 1 und Artikel 21 Absatz 1 eIDAS-VO der Aufsichtsstelle gemäß eIDAS Artikel 17 vorlegen muss.

Die Konformität wird positiv bewertet und eine Konformitätsbescheinigung wird ausgestellt, wenn hinreichende Nachweise erbracht werden, dass im Antrag festgelegte sowie gesetzliche, normative oder sonst spezifizierte Anforderungen bezogen auf ein Produkt, einen Prozess, ein System, eine Dienstleistung oder eine Stelle erfüllt sind.

Nach erfolgter Prüfung wird ein Konformitätsbewertungsbericht und eine Konformitätsbewertungsbescheinigung ausgefertigt. Der Konformitätsbewertungsbericht dient i.S.d. Artikels 20 der eIDAS-VO zur Vorlage an eine Aufsichtsstelle.

(C) Gemeinsamer Prüf- und Bewertungsprozess: Gutachten gem. § 30 ZustG und Konformitätsbewertung gem. Art. 20 eIDAS

Die Anforderungen an Zustelldienste gem. ZustG und ZustDV und die Anforderungen an qualifizierte VDA bzw. qualifizierte Dienste für die Zustellung elektronischer Einschreiben gem. eIDAS-VO haben in weiten Bereichen Übereinstimmungspunkte. Dies bedeutet, dass sich beide Verfahren durch die Konformitätsbewertungsstelle effizient in einem gemeinsamen Prüf- und Bewertungsprozess durchführen lassen. Ergebnis des gemeinsamen Verfahrens sind dann ein Gutachten und ein Konformitätsbewertungsbericht bzw. eine Konformitätsbewertungsbescheinigung.

Das Gutachten dient i.S.d. § 30 ZustG der Vorlage an die Aufsichtsstelle für Zustelldienste gem. § 31 Abs. 1 ZustG – an den/die Bundesminister/in für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort und ist eine notwendige

Voraussetzung für die Zulassung als Zustelldienst in Österreich. Damit sichergestellt ist, dass die zugelassenen Zustelldienste auch nach der Genehmigung laufend den Stand der Technik einhalten, ist alle zwei Jahre ein Gutachten gemäß § 30 ZustG vorzulegen.

Der Konformitätsbewertungsbericht dient der Vorlage an die Aufsichtsstelle für Vertrauensdiensteanbieter gem. Artikel 17 eIDAS-VO – die Telekom-Control-Kommission (TKK) und ist eine notwendige Voraussetzung für die Anerkennung als qualifizierter Vertrauensdiensteanbieter bzw. Vertrauensdienst innerhalb der EU bzw. des EWR. Damit sichergestellt ist, dass die qualifizierten Vertrauensdiensteanbieter und die von ihnen erbrachten qualifizierten Vertrauensdienste auch nach der Anerkennung laufend die Anforderungen der eIDAS-VO erfüllen, ist gem. Artikel 20 eIDAS-VO alle zwei Jahre ein Konformitätsbewertungsbericht der Aufsichtsstelle vorzulegen.

(D1) Welche Unterlagen sind für das Gutachten gem. § 30 ZustG zur Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen als elektronischer Zustelldienst vom Antragsteller beizubringen?

Formeller Antrag auf ein Gutachten gem. § 30 ZustG zur Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen als elektronischer Zustelldienst welcher folgende Angaben und Unterlagen gem. § 3 ZustDV enthält:

- (i) Name (Firma) des Antragstellers sowie, wenn es sich um eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft handelt, Rechtsform und Namen der zur Vertretung nach außen berufenen Personen;
- (ii) Angaben über die elektronische Erreichbarkeit des Antragstellers;
- (iii) bei einer Kapitalgesellschaft oder einer eingetragenen Personengesellschaft in Sinn des § 189 Abs. 1 Z 2 lit. a Unternehmensgesetzbuch – UGB, dRGBI. S 219/1897, in der Fassung BGBl. I Nr. 46/2019, ein eingezahltes Stamm- oder Grundkapital in der Höhe von mindestens 100.000 Euro, das nicht durch Bilanzverluste geschmälert worden ist;
- (iv) Bestand einer Haftpflichtversicherung mit einer Mindestversicherungssumme von 100 000 Euro je Versicherungsfall;
- (v) Angaben, über welche Ausstattung, einschließlich welcher Geräte und technischen Ausrüstung, der Antragsteller für die Ausführung der Dienstleistung verfügen wird;
- (vi) ein technisches Sicherheits- und Betriebskonzept, aus dem hervorgeht, wie die Erbringung der Zustelleistung (§ 29 Abs. 1 ZustG) gewährleistet werden soll;⁶
- (vii) Erfüllung der technischen Spezifikationen (ZUSEORG, ZUSEMSG, ZUSEAMOD, ZUSETNVZ, XML Spezifikation) sowie dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Algorithmen, Schlüssellängen und Parameter für serverseitig authentifizierte Verbindungen mit starker Verschlüsselung;
- (viii) Gewährleistung der Datensicherheit durch Maßnahmen gemäß Art. 32 der Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (im Folgenden: DSGVO), ABl. Nr. L 119 vom 04.05.2016 S. 1, in der Fassung der Berichtigung ABl. Nr. L 127 vom 23.05.2018 S. 2, insbesondere auch Protokollierung der einzelnen durchgeführten Verarbeitungsvorgänge und Belehrung der Mitarbeiter über das Datengeheimnis gemäß § 6 Datenschutzgesetz – DSG, BGBl. I Nr. 165/1999, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 14/2019;
- (ix) ein Muster der Verträge, die der Antragsteller mit seinen Kunden abzuschließen beabsichtigt;
- (x) eine Strafregisterbescheinigung gemäß § 10 des Strafregistergesetzes 1968, BGBl. Nr. 277, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 32/2018, bei Staatsangehörigen von Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ein gleichwertiger Nachweis des Heimat- oder Herkunftsstaates; die Strafregisterbescheinigung bzw. der gleichwertige Nachweis dürfen im Zeitpunkt der Antragstellung nicht älter als drei Monate sein.
- (xi) die allgemeinen Geschäftsbedingungen des Antragstellers sind zu enthalten.

⁶ Anmerkung: Die Konformitätsbewertungsstelle orientiert sich bezüglich Sicherheits- und Betriebskonzept an den Anforderungen aus der jeweils zu Verfahrensbeginn letzt-gültigen Version des Standards ETSI EN 319 401

- (xii) Sowie falls anwendbar; bisherige Gutachten i.S.d. § 30 ZustG (bei Wiederholungsbegutachtungen), anerkenbare Zertifikate, Prüfberichte (insbesondere durch die BRZ-GmbH erstellte Prüfberichte für die erfolgreiche Anbindung an die ZUSEAMOD- bzw. an die ZUSETNVZ-Schnittstelle) oder Konformitätsbewertungsbescheinigungen anderer Konformitätsbewertungsstellen.

Alle eingereichten Unterlagen sind mit einem Deckblatt zum Antrag kurz aber vollständig, mit Referenzen auf eingereichte Unterlagen oder andere relevante Dokumente (inkl. relevante Kapitel/Abschnitte falls angebracht) darzustellen.

Zertifikate nach Evaluierungsnormen zu einzelnen Komponenten sind dabei allein nicht ausreichend, sondern es muss damit der Nachweis erbracht werden, dass die zu bewertenden Eigenschaften erfüllt werden (z.B. durch Sicherheitsvorgaben, Evaluierungs- bzw. Zertifizierungsberichte).

Auch sind alle weiteren Umstände zu erklären und zu belegen, welche die technisch begründete Entscheidung über die Gültigkeitsdauer des Gutachtens über die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen bzw. der Konformitätsbewertung beeinflussen könnten.

Sind die vorgelegten Materialien in formaler oder inhaltlicher Hinsicht nicht geeignet, so kann kein positives Gutachten über die erfüllten Zulassungsvoraussetzungen als elektronischer Zustelldienst ausgestellt werden.

(D2) Welche Unterlagen sind für Konformitätsbewertungen vom Antragsteller beizubringen?

Formeller Antrag auf Konformitätsbewertung iVm dem Gutachten aus (D1), welcher folgende Angaben und Unterlagen enthält:

- (i) Name, Anschrift und Rechtsform des Antragstellers sowie Namen der zur Vertretung nach außen berufenen Personen
- (ii) Elektronische Erreichbarkeit des Antragstellers sowie der zur Vertretung nach außen berufenen Personen
- (iii) Beschreibung der zu bewertenden Produkte, Prozesse oder Dienstleistungen
- (iv) Das Konformitätsbewertungsverfahren, das anzuwenden ist
- (v) Erklärung des Antragstellers der zu bewertenden Produkte, Prozesse oder Dienstleistungen sowie nach § 3 ZustDV Angaben über die Ausstattung (inkl. Geräte) und die technische Ausrüstung für die Ausführung der Dienstleistung als elektronischer Zustelldienst, dass er damit einverstanden ist, die Konformitätsbewertungsanforderungen zu erfüllen und alle für die Begutachtung der zu bewertenden Prozesse oder Dienstleistungen erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen. Dies beinhaltet auch Informationen über alle ausgegliederten Prozesse, die vom Antragsteller genutzt werden und die die Konformität mit den Anforderungen beeinflussen.
- (vi) Nachweise über ein Stamm- oder Grundkapital in der Höhe von mindestens EUR 100.000 gem. § 3 ZustDV.
- (vii) Evidenz über eine aufrechte Haftpflichtversicherung mit einer Mindestversicherungssumme iHv EUR 100.000 je Versicherungsfall gem. § 3 ZustDV und der letztgültige Nachweis zur Einzahlung der Versicherungsprämie laut Versicherungspolizze.
- (viii) Dokumente zur Bewertung der Zuverlässigkeit des elektronischen Zustelldienstes gem. § 3 ZustDV (Sicherheits- und Betriebskonzept) sowie gem. § 30 Zustellgesetz (Allgemeine Geschäftsbedingungen, Referenz-Verträge zwischen Antragsteller/in und Kunden/Kundinnen, Strafregisterbescheinigung gem. § 10 des Strafregistergesetzes 1968, BGBl. Nr. 277, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 32/2018) und organisatorische, technische bzw. rechtliche Sicherheitsdokumente (IT-Sicherheitskonzept, Risiko- und Bedrohungsanalyse, Sicherheitstests) und in Bezug auf die Gewährleistung der Datensicherheit (Datenschutz-Erklärung zur Belehrung der Mitarbeiter/innen gem. § 6 Datenschutzgesetz – DSG, Protokollierung).
- (ix) Nachweise die belegen, dass das Datum und die Zeit des Absendens, Empfangens oder einer Änderung der Daten durch einen qualifizierten elektronischen Zeitstempel angezeigt werden. Der qualifizierte elektronische Zeitstempel verknüpft Datum und Zeit so mit Daten, dass die

Möglichkeit der unbemerkten Veränderung der Daten nach vernünftigem Ermessen ausgeschlossen ist. Der qualifizierte elektronische Zeitstempel beruht auf einer korrekten Zeitquelle, die mit der koordinierten Weltzeit verknüpft ist und wird mit einer fortgeschrittenen elektronischen Signatur unterzeichnet oder einem fortgeschrittenen elektronischen Siegel des qualifizierten Vertrauensdiensteanbieters versiegelt oder es wird ein gleichwertiges Verfahren verwendet.

- (x) Sowie falls anwendbar: anerkennbare Zertifikate, Prüfberichte oder Konformitätsbewertungsbescheinigungen anderer Konformitätsbewertungsstellen.

Alle eingereichten Unterlagen sind mit einem Deckblatt zum Antrag kurz aber vollständig, mit Referenzen auf eingereichte Unterlagen oder andere relevante Dokumente (inkl. relevante Kapitel/Abschnitte falls angebracht) darzustellen.

Zertifikate nach Evaluierungsnormen zu einzelnen Komponenten sind dabei allein nicht ausreichend, sondern es muss damit der Nachweis erbracht werden, dass die zu bewertenden Eigenschaften erfüllt werden (z.B. durch Sicherheitsvorgaben, Evaluierungs- bzw. Zertifizierungsberichte).

Auch sind alle weiteren Umstände zu erklären und zu belegen, welche die technisch begründete Entscheidung über die Gültigkeitsdauer des Gutachtens über die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen bzw. der Konformitätsbewertung beeinflussen könnten.

Sind die vorgelegten Materialien in formaler oder inhaltlicher Hinsicht nicht geeignet, so kann keine positive Konformitätsbewertungsbescheinigung ausgestellt werden.

(E) Wie wird die Erstellung eines Gutachtens gem. § 30 ZustG zur Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen als elektronischer Zustelldienst bzw. die Konformitätsbewertung durchgeführt?

1) Antragsbewertung: Der Antrag wird durch MitarbeiterInnen der Konformitätsbewertungsstelle (AuditorInnen) geprüft, etwaige Unklarheiten werden mit dem Antragsteller geklärt und ggf. wird der Antragsteller zur Übermittlung eines nachgebesserten Antrags aufgefordert.

Bevor eine neue Erstellung eines Gutachtens gem. § 30 ZustG zur Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen als elektronischer Zustelldienst bzw. ein Konformitätsbewertungsverfahren gestartet wird, muss sichergestellt sein, dass:

- alle notwendigen Informationen zum Antragsteller und Hersteller bzw. Anbieter sowie auch über die zu bewertenden Produkte, Prozesse oder Dienstleistungen vorliegen
- das anzuwendende Zulassungs- bzw. Konformitätsbewertungsverfahren und damit die relevanten Normen bzw. normativen Vorgaben klar definiert sind
- das anzuwendende Begutachtungs- bzw. Konformitätsbewertungsverfahren in den Kompetenzbereich der Konformitätsbewertungsstelle fällt und ausreichende Ressourcen zur Durchführung des Verfahrens verfügbar sind.

Sind diese Voraussetzungen nicht vollständig erfüllt, ist die Konformitätsbewertungsstelle berechtigt, den Antrag abzuweisen.

Darüber hinaus sind die folgenden Angaben (im Antragsformular anzukreuzen), welche Anforderungen aus relevanten Europäischen Normen auf Grund der erbrachten Dienste neben denen der eIDAS-VO, der ZustDV, dem ZustG erfüllt werden, die aktuell nicht verbindlich sind, aber eine effiziente Durchführung der Erstellung eines Gutachtens bzw. der Konformitätsbewertung oder der kombinierten Durchführung erlauben. Anzukreuzen ist, welche dieser Normen vom Zustelldienst erfüllt sind:

- ETSI EN 319 401 v2.3.1 (2021-05): General Policy Requirements for Trust Service Providers
- ETSI EN 319 521 v1.1.1 (2019-02): Policy and Security Requirements for Electronic Registered Delivery Service Providers)

2) Inhaltliche Prüfung und Bewertung: Die Konformitätsbewertungsstelle ist verantwortlich für die Durchführung der Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen bzw. der Konformitätsbewertung gemäß der akkreditierten Vorgehensweise und die Ausfertigung des Gutachtens über die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen sowie des Konformitätsbewertungsberichts anhand der vorgelegten Unterlagen und der durchgeführten Tests in Verbindung mit einem durchzuführenden Vor-Ort-Audit.

Die Konformitätsbewertungsstelle ist berechtigt, vom Antragsteller oder vom Hersteller zu bewertender Komponenten ergänzende Informationen und Nachweise zu fordern, die zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben als Konformitätsbewertungsstelle dienen.

3) Testen und Auditierung: Die Konformitätsbewertungsstelle führt technische Tests der zu prüfenden Systeme für die elektronische Zustellung durch. Zu diesem Zweck kann sich die Konformitätsbewertungsstelle Dritten bedienen. Die Anforderungen der Konformitätsbewertungsstelle bleiben aufrecht. Die Konformitätsbewertungsstelle führt ein Vor-Ort-Audit durch.

4) Testen und Bericht zur Anbindung an BRZ-Schnittstelle: Die BRZ GmbH führt für die Erstellung eines Gutachtens zur Zulassung als behördlicher elektronischer Zustelldienst neben den zuvor in Punkt 3) genannten Prüfungen durch die Konformitätsbewertungsstelle, Tests zur Evaluierung der Anbindung an die ZUSEAMOD- bzw. an die ZUSETNVZ-Schnittstelle durch. Dafür erstellt die BRZ GmbH einen Bericht. Dieser Testbericht ist der Konformitätsbewertungsstelle spätestens bis zum Beginn der technischen Tests der Konformitätsbewertungsstelle beizubringen. Ohne positiven Bericht der BRZ GmbH ist die Ausstellung eines positiven Gutachtens bzw. einer Konformitätsbewertung nicht möglich.

5) Wiederholung der Prüfung: Zugelassene Zustelldienste haben gem. § 30 (5) ZustG ab der Rechtskraft des Zulassungsbescheids alle 24 Monate ein Gutachten gemäß Abs. 1 dem Bundesminister für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort vorzulegen. Qualifizierte Vertrauensdiensteanbieter werden gem. Art. 20 eIDAS mindestens alle 24 Monate auf eigene Kosten von einer Konformitätsbewertungsstelle geprüft.

(F) Was beinhalten Gutachten gem. § 30 ZustG zur Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen als elektronischer Zustelldienst bzw. Konformitätsbewertungsberichte und -bescheinigungen?

Ein detailliertes Gutachten gem. § 30 ZustG zur Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen als elektronischer Zustelldienst bzw. ein detaillierter Konformitätsbewertungsbericht wird für jedes Zulassungsverfahren bzw. Konformitätsbewertungsverfahren entweder im Einzelnen oder wenn jemand dies anstrebt, kombiniert angefertigt.

Gutachten gem. § 30 ZustG zur Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen als elektronischer Zustelldienst sowie Konformitätsbewertungsberichte enthalten detaillierte Beschreibungen der durchgeführten Begutachtungen und deren Ergebnisse. Sie dienen zur Vorlage bei der Zulassungsbehörde gem. § 30 Abs. 1 ZustG bzw. der Aufsichtsstelle gem. § 31 Abs. 1 ZustG (BMDW).

Eine Konformitätsbewertungsbescheinigung wird auf Wunsch des Antragstellers ausgefertigt. Sie kann auf Wunsch des Antragstellers mit Einverständnis des Herstellers bzw. Anbieters veröffentlicht werden.

Ein Gutachten gem. § 30 ZustG zur Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen als elektronischer Zustelldienst sowie ein Konformitätsbewertungsbericht bzw. eine Konformitätsbewertungsbescheinigung enthalten mindestens folgende Angaben:

- Bezeichnung des Dokuments (Gutachten gem. § 30 ZustG zur Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen als elektronischer Zustelldienst bzw. Konformitätsbewertungsbericht oder Konformitätsbewertungsbescheinigung)
- Datum der Ausstellung und eindeutige Identifizierung des Dokuments
- Bezeichnung der Konformitätsbewertungsstelle: „Konformitätsbewertungsstelle A-SIT“
- Bezeichnung des Auftraggebers bzw. Herstellers oder Anbieters (falls unterschiedlich)
- Bezeichnung des angewendeten Konformitätsbewertungsverfahrens
- Bezeichnungen der bewerteten Produkte, Prozesse bzw. Dienstleistungen
- Geltungsbereich der durchgeführten Prüfung zur Zulassung als elektronischer Zustelldienst oder Konformitätsbewertung
- Geltungszeitraum der durchgeführten Zulassung als elektronischer Zustelldienst oder Konformitätsbewertung
- Ergebnisse der Konformitätsbewertung einschließlich einer Konformitätserklärung zu den vereinbarten Kriterien, sowie Angabe aller Fehler und Abweichungen von den vereinbarten Kriterien

- Das A-SIT Logo, das Akkreditierungszeichen der Konformitätsbewertungsstelle, sowie Name und elektronische Signatur des Gesamtleiters.

Das positive Gutachten gem. § 30 ZustG für das Zulassungsverfahren bzw. die Konformitätsbewertungsbescheinigung werden **nicht** von A-SIT veröffentlicht. A-SIT führt ein Verzeichnis über durchgeführte Prüfungen der Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen bzw. Konformitätsbewertungen und gibt auf berechnigte Anfragen Auskunft an wen Gutachten bzw. Konformitätsbewertungsbescheinigungen ausgestellt wurden.

(G) Gültigkeit des Gutachtens und der Konformitätsbewertung

Gem. § 30 Abs. 5 ZustG haben zugelassene Zustelldienste ab der Rechtskraft des Zulassungsbescheids alle zwei Jahre ein neues Gutachten gemäß § 30 Abs. 1 ZustG dem/der Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort (Zulassungsbehörde) vorzulegen.

Die eIDAS-VO sieht keine formelle Gültigkeitsdauer für Konformitätsbewertungen vor, sondern es werden gemäß Art. 20 Abs. 1 der eIDAS-VO Qualifizierte Vertrauensdiensteanbieter mindestens alle 24 Monate von einer Konformitätsbewertungsstelle erneut geprüft. Spätestens ein Jahr nach Durchführung der Konformitätsbewertung ist ein Überwachungsaudit durch die Konformitätsbewertungsstelle vorgesehen.

Sofern sich Umstände ergeben, welche den Aussagen der Konformitätsbewertung widersprechen, sind diese der Aufsichtsstelle unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.

(H) Geheimhaltung durch A-SIT

A-SIT verfolgt eine strenge Politik der Vertraulichkeit.

Das Non-Disclosure Statement (NDS) ist auf der Webseite von A-SIT verfügbar (https://www.asit.at/pdfs/nds_asit.pdf).

Um den Anforderungen seitens der betroffenen Anbieter gerecht zu sein, wird seitens A-SIT auf Wunsch eine unterfertigte Fassung des NDS ausgehändigt. Andere Non-Disclosure Agreements (NDAs) werden seitens A-SIT nicht eingegangen. Vom Antragsteller oder seinen Lieferanten selbst erstellte Vertraulichkeits-erklärungen bzw. NDAs sind daher nicht notwendig.

Wien, Dezember 2021

A-SIT Zentrum für sichere Informationstechnologie – Austria